

REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT
DER MINISTER FÜR FAMILIE, GESUNDHEIT UND SOZIALES

2930/EX/VIII/B/III

8. März 2017 - Ministerieller Erlass zur Festlegung der bei der sicheren Gestaltung der Räumlichkeiten zur Kleinkindbetreuung anwendbaren Richtlinien

DER MINISTER FÜR FAMILIE, GESUNDHEIT UND SOZIALES,

Aufgrund des Dekrets vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung, Artikel 7 Absatz 2, abgeändert durch das Dekret vom 2. März 2015;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung, Artikel 21 Absatz 2 Nummern 9 und 16, Artikel 87 Nummer 9, Artikel 128 Absatz 2 Nummern 9, 12, 17 und 19;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter/-väter, Artikel 15 Absatz 2 Nummern 9, 12 und 17;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 30. Juni 2014 zur Verteilung der Zuständigkeiten unter die Minister;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 30. Juni 2014 zur Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an die Minister;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzinspektors vom 20. Januar 2017;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministerpräsidenten, zuständig für den Haushalt, vom 8. März 2017;

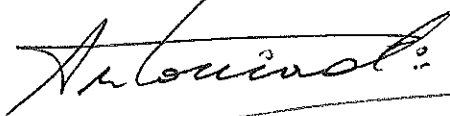
Beschließt:

Artikel 1 – Die Richtlinien, denen die in Artikel 1 Nummern 7, 9, 10 und 14 des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung und in Artikel 2 Nummern 6 und 7 des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter/-väter genannten Dienstleister und in der Kinderbetreuung tätigen Personen bei der sicheren Gestaltung der Räumlichkeiten, zu denen Kinder Zugang haben, unterworfen sind, werden im Anhang des vorliegenden Erlasses festgelegt.

Art. 2 – Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

Eupen, den 8. März 2017

Der Minister für Familie, Gesundheit und Soziales


A. ANTONIADIS

Anhang zum Ministeriellen Erlass vom 8. März 2017 zur Festlegung der bei der sicheren Gestaltung der Räumlichkeiten zur Kleinkindbetreuung anwendbaren Richtlinien

Kapitel 1 – Geländer und Begrenzungen

I. Geländer

A) Treppenschutzgitter und Absperrgitter

Treppen und der Zugang zu diesen Treppen werden ab fünf Stufen bzw. ab 80 cm Höhe gesichert gemäß Absatz 2.

Folgende Richtlinien in Bezug auf Absperrgitter und Treppenschutzgitter gelten in allen Räumlichkeiten, in denen die Betreuung stattfindet und die den Kindern zugänglich sind:

1. Die Treppenschutzgitter und Absperrgitter sind mindestens 50 cm hoch;
2. Die Treppenschutzgitter und Absperrgitter bestehen entweder aus vertikalen Stäben, wobei der maximale Abstand zwischen zwei Stäben 6,5 cm beträgt, oder aus einer Vollwand;
3. Es sind keine horizontalen Querstreben vorhanden;
4. Der maximale Abstand zwischen dem Boden und der unteren Begrenzung der Treppenschutzgitter und Absperrgitter beträgt 6,5 cm.

B) Terrassengeländer

Folgende Richtlinien gelten für Terrassengeländer:

1. Jede erhöhte Terrasse, die den Kindern zugänglich ist und die über eine Fallhöhe von mehr als einem Meter verfügt, ist durch ein Terrassengeländer gesichert;
2. Das Terrassengeländer ist mindestens 1,20 Meter hoch;
3. Das Terrassengeländer besteht entweder aus vertikalen Stäben, wobei der maximale Abstand zwischen zwei Stäben 6,5 cm beträgt, oder aus einer Vollwand;
4. Der maximale Abstand zwischen dem Boden und der unteren Begrenzung des Terrassengeländers beträgt 6,5 cm;
5. Es sind keine horizontalen Querstreben vorhanden;
6. Wenn das Terrassengeländer die unter Nummer 2 bis 5 festgelegten Normen nicht erfüllt, wird eine ständige und verstärkte Aufsicht der/des Tagesmutter/-vaters oder des/der Kinderbetreuer/in oder des/der Hortbetreuers/in gewährleistet.

C) Geländer bei offenen Plattformen

Unter offenen Plattformen versteht man Plattformen wie eine Mezzanine, einen Absatz oder ähnliche Ebenen.

Folgende Richtlinien gelten für Geländer an offenen Plattformen:

1. Jede offene Plattform, die den Kindern zugänglich ist und die über eine Fallhöhe von mehr als einem Meter verfügt, ist durch ein Geländer gesichert;
2. Das Geländer ist mindestens 1,20 Meter hoch;
3. Das Geländer besteht entweder aus vertikalen Stäben, wobei der maximale Abstand zwischen zwei Stäben 6,5 cm beträgt, oder aus einer Vollwand;
4. Der maximale Abstand zwischen dem Boden und der unteren Begrenzung des Geländers beträgt 6,5 cm;
5. Es sind keine horizontalen Querstreben vorhanden;

6. Wenn das Geländer die unter Nummer 2 bis 5 festgelegten Normen nicht erfüllt, wird eine ständige und verstärkte Aufsicht der/des Tagesmutter/-vaters oder des/der Kinderbetreuer/in oder des/der Hortbetreuers/in gewährleistet.

D) Treppengeländer

Folgende Richtlinien gelten für Treppengeländer:

1. Jede offene Treppe die den Kindern zugänglich ist, ist durch ein Treppengeländer gesichert;
2. Das Treppengeländer ist mindestens 90 cm hoch;
3. Das Treppengeländer besteht entweder aus vertikalen Stäben, wobei der maximale Abstand zwischen zwei Stäben 6,5 cm beträgt, oder aus einer Vollwand;
4. Es sind keine horizontalen Querstreben vorhanden;
5. Der maximale Abstand zwischen dem Boden und der unteren Begrenzung des Treppengeländers beträgt 6,5 cm;
6. Wenn das Treppengeländer die unter Nummer 2 bis 5 festgelegten Normen nicht erfüllt, darf die Treppe von Kindern bis 6 Jahre nur in Begleitung von Erwachsenen betreten werden.

II. Begrenzungen

A) Begrenzungen um permanente Gewässer

Unter permanenten Gewässern versteht man natürliche oder durch den Menschen angelegte Gewässer, die dauerhaft Bestand haben, wie einen Teich, Tümpel, Brunnen, Swimmingpool oder ähnliche.

Folgende Richtlinien gelten für Begrenzungen um permanente Gewässer, zu denen die Kinder Zugang haben:

1. Jedes Gewässer ist durch eine Begrenzung gesichert;
2. Die Begrenzung ist mindestens 1,20 Meter hoch;
3. Der maximale Abstand zwischen dem Boden und der unteren Begrenzung beträgt 6,5 cm;
4. Wenn die Begrenzung die unter Nummer 2 bis 3 festgelegten Normen nicht erfüllt, wird eine ständige und verstärkte Aufsicht der/des Tagesmutter/-vaters oder des/der Kinderbetreuer/in oder des/der Hortbetreuers/in gewährleistet.

B) Begrenzungen um gelegentliche Gewässer

Unter gelegentlichen Gewässern versteht man von Menschen angelegte Gewässer, die nur kurzfristig Bestand haben, wie Planschbecken oder ähnliche.

Gelegentliche Gewässer sind für die Kinder nur bei ständiger und verstärkter Aufsicht der/des Tagesmutter/-vaters oder des/der Kinderbetreuer/in oder des/der Hortbetreuers/in zugänglich.

C) Begrenzungen im Außenbereich

Folgende Richtlinien gelten für Begrenzungen im Außenbereich, zu dem die Kinder Zugang haben:

1. Der den Kindern zugängliche Bereich des Gartens ist abgegrenzt;
2. Die Begrenzung ist mindestens 1,20 Meter hoch;

3. Falls die Begrenzung aus vertikalen Stäben besteht, beträgt der maximale Abstand zwischen den Stäben 6,5 cm;
4. Der maximale Abstand zwischen dem Boden und der unteren Begrenzung beträgt 6,5 cm;
5. Wenn die Begrenzung die unter Nummer 2 bis 4 festgelegten Normen nicht erfüllt, wird eine ständige und verstärkte Aufsicht der/des Tagesmutter/-vaters oder des/der Kinderbetreuer/in oder des/der Hortbetreuers/in gewährleistet.

Kapitel 2 – Fenster

Fenster, zu denen die Kinder Zugang haben oder sich diesen verschaffen können und die eine Fallhöhe nach außen von mehr als einem Meter aufweisen, sind so verschlossen, dass sie von den Kindern nicht geöffnet werden können.

Kapitel 3 – Gesundheitsschädliche Pflanzen

Folgende Richtlinien gelten für gesundheitsschädliche Pflanzen:

1. Gesundheitsschädliche Zimmerpflanzen befinden sich außer Reichweite der Kinder;
2. Bei Vorhandensein von gesundheitsschädlichen Außenpflanzen oder Hecken, zu denen die Kinder Zugang haben, wird eine ständige und verstärkte Aufsicht der/des Tagesmutter/-vaters oder des/der Kinderbetreuer/in oder des/der Hortbetreuers/in gewährleistet.

Kapitel 4 – Erste-Hilfe-Kasten

Folgende Richtlinien gelten für Erste-Hilfe-Kästen:

1. Der Erste-Hilfe-Kasten ist wasserundurchlässig und als solcher gut erkennbar.
2. Der Erste-Hilfe-Kasten befindet sich immer an dem selben Ort, welcher trocken und kindersicher ist.
3. Der Erste-Hilfe-Kasten wird nach Gebrauch vervollständigt.
4. Einmal jährlich werden der Inhalt, das Verfallsdatum und die Aktualität sowie der Zustand kontrolliert.
5. Der Erste-Hilfe-Kasten enthält:
 - a) eine Liste mit der Inhaltsangabe des Erste-Hilfe-Kastens;
 - b) zwei Paar Einmalhandschuhe;
 - c) zwei Schnellverbände;
 - d) eine isothermische Decke (Rettungsdecke);
 - e) ein steriles Dreiecktuch;
 - f) eine Sicherheitsnadel;
 - g) fünf große und fünf kleine sterile Kompressen;
 - h) eine Rolle Heftpflaster;
 - i) eine Fixierbinde (elastischer Verband);
 - j) Wundpflaster;
 - k) eine Beatmungsmaske;
 - l) eine Schere;
 - m) einen Kältebeutel, der entsprechend zu lagern ist;
 - n) ein Fieberthermometer.

Kapitel 5 – Betten und Wiegen

Folgende Richtlinien gelten für Betten und Wiegen:

1. Gitterbetten erfüllen folgende Bedingungen:
 - a) Die Höhe zwischen der Oberfläche der Matratze und dem oberen Bettrahmen beträgt mindestens 50 cm;
 - b) Das Gitterbett ist zwischen 90 cm und 1,40 Meter lang;
 - c) Der maximale Abstand zwischen zwei senkrechten Gitterstäben beträgt 6,5 cm;
 - d) Es sind keine horizontalen Querstreben vorhanden;
 - e) Der maximale Abstand zwischen den Latten des Lattenrostes beträgt 6,5 cm;
 - f) Das Lattenrost kann von dem Kind weder bewegt noch angehoben werden;
 - g) Die Matratze ist aus festem Material und bedeckt die gesamte Liegefläche des Gitterbettes.

2. Reisebetten erfüllen folgende Bedingungen:
 - a) Die Höhe zwischen der Oberfläche der Matratze und dem oberen Bettrahmen beträgt mindestens 50 cm;
 - b) Das Reisebett ist zwischen 90 cm und 1,40 Meter lang;
 - c) Die Matratze ist aus festem Material und bedeckt die gesamte Liegefläche des Reisebettes. Sie kann weder vom Kind angehoben, noch bewegt werden.

3. Wiegen erfüllen folgende Bedingungen:
 - a) Die Höhe zwischen der Oberfläche der Matratze und dem oberen Rahmen beträgt mindestens 20 cm;
 - b) Die Wiege ist maximal 90 cm lang;
 - c) Der maximale Abstand zwischen zwei senkrechten Gitterstäben beträgt 6,5 cm;
 - d) Der maximale Abstand zwischen den Latten des Lattenrostes beträgt 6,5 cm;
 - e) Die Matratze ist aus festem Material und bedeckt die gesamte Liegefläche der Wiege;
 - f) Die Wiege darf nur für Babys bis zum vollendeten 6. Monat benutzt werden;
 - g) Gitterbetten, deren Boden höhenverstellbar ist und die für Babys bis zum vollendeten 6. Monat genutzt werden, erfüllen die unter Punkt a) erwähnten Bedingungen.

4. Bettwäsche entspricht den folgenden Bedingungen:
 - a) Die Bettlaken sind der Größe des Bettes angepasst;
 - b) Für Kinder unter 18 Monaten ist ein Schlafsack der Größe des Kindes und der Jahreszeit angepasst;
 - c) Für Kinder unter 18 Monaten befinden sich außer altersgerechte Tröster oder Refluxkissen, keine Decken, Kissen oder zusätzliche innere Bettumrahmung aus Stoff und Spielzeuge im Bett;
 - d) Für Kinder unter 4 Jahren befindet sich kein mit Kordeln versehenes Material im Bett.

Kapitel 6 – Haustiere¹

Es gelten folgende Richtlinien für die Haltung eines Haustieres:

1. Vor Beginn des Betreuungsvertrages verpflichtet sich die/der Tagesmutter/-vater dazu, die Erziehungsberechtigten über das Vorhandensein eines Haustieres zu informieren;
2. Insofern die/der Tagesmutter/-vater Haustiere hält oder sich neue Haustiere aneignet, die in Kontakt mit den betreuten Kindern kommen, informiert sie/er die Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder und lässt die Kenntnisnahme durch diese gegenzeichnen. Die Erziehungsberechtigten geben ihr Einverständnis der

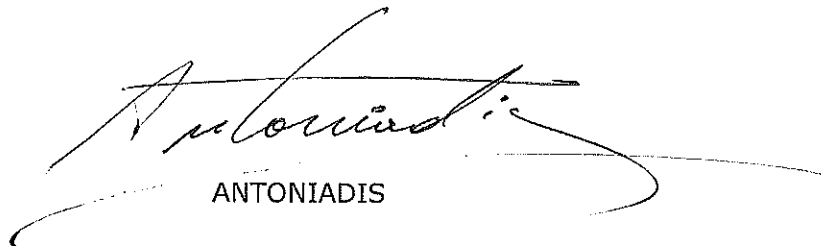
¹ Diese Bestimmungen sind nicht auf Kinderkrippen, Mini-Krippen und Kinderhorte anwendbar.

eventuellen Gegenwart des Tieres während der Betreuungszeiten in den für die Beaufsichtigung vorgesehenen Räumen;
3. Die Haftpflichtversicherung führt die Anwesenheit des Tieres auf.

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 8. März 2017 zur Festlegung der bei der sicheren Gestaltung der Räumlichkeiten zur Kleinkindbetreuung anwendbaren Richtlinien beigefügt zu werden.

Eupen, den 8. März 2017

Der Minister für Familie, Gesundheit und Soziales



ANTONIADIS